

Allgemeine Reisebedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Sylter Verkehrsgesellschaft, nachstehend „SVG“ genannt, zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie der Art. 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrages und Verpflichtung für Mitreisende

1) Für alle Buchungswege (z. B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, online)

gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von der SVG für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Die Anmeldung hat die vollständigen Daten des zur Reise genutzten Passdokuments (Manifestdaten) aller Reisenden zu enthalten. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden. Der Anmelder erklärt ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden einzustehen.

c) Weicht die Reisebestätigung der SVG von dem Inhalt der Anmeldung des Reisenden ab, so liegt ein neues Angebot der SVG vor, an das sich die SVG zehn Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden hält und das der Reisende innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Anzahlung bzw. vollständige Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

d) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von der SVG nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen der SVG hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

e) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3–5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des

Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

2) Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde der SVG den

Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch die SVG zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird die SVG dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (der es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsabschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

3) Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Soweit der Vertragstext von der SVG gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

d) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig fest buchen“

(oder vergleichbar formuliert) bietet der Kunde der SVG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

e) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung der SVG beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde die Möglichkeit zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

4) Die SVG weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 und § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen

nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten [SMS] sowie Rundfunk, Telemedien und Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziffer 7). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsabschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

1) Bei Buchungen direkt bei der SVG hat die Bezahlung des Reisepreises per Sofortüberweisung, Kreditkarte, AmazonPay oder PayPal direkt an die SVG zu erfolgen. Bei Buchungsabwicklung über die Sylter Kreuzfahrtenkontor GmbH per Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift

2) Die Bezahlung des Reisepreises ist sofort oder spätestens 28 Tage vor Reisebeginn fällig. Mit der Buchungsbestätigung erhält der Kunde einen Sicherungsschein (siehe Ziffer 14). Die Reiseunterlagen werden nach Erhalt der Zahlung und Vorliegen der vollständigen Ausweisdaten der von dem Reisenden angemeldeten Reisetilnehmer (Manifestdaten) versendet.

3) Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die SVG nach erfolgloser Mahnung mit Nachfristsetzung von dem Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittsentgelt gemäß Ziffer 7 dieser Reisebedingungen verlangen. Dem Reisenden steht das Recht zu, der SVG nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

3. Reisevorschriften, Reisepapiere

1) Der Reisende hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen der SVG oder ihren Beauftragten zu befolgen. Die SVG wird Staatsangehörige aus Deutschland, Österreich und der Schweiz über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Staatsangehörige anderer EU-Länder erhalten diese Informationen auf Anfrage. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird

davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Reisende hat sich die notwendigen Reisepapiere (z.B. Visa, Impfzeugnisse, Online-Reisegenehmigungen) selbst zu beschaffen und diese auf Verlangen vorzuweisen. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der genannten Vorschriften, Regeln und Anweisungen erwachsen, gehen zulasten des Reisenden.

2) Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, sodass der Reisende deshalb an der Reise gehindert ist, so kann die SVG den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 7 dieser Reisebedingungen belasten. Dem Reisenden steht in diesem Fall das Recht zu, der SVG nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschal

3) Der Reisende haftet gegenüber der SVG für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die sie zahlen oder hinterlegen muss, weil der Reisende die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise gelten- den Vorschriften des betreffenden Landes aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte. Der Reisende ist verpflichtet, Geldbeträge, die die SVG in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

4) Der Reisende hat die SVG zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von der SVG mitgeteilten Frist erhalten hat.

4. Gepäck

1) Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere ist es dem Reisenden nicht gestattet, Waffen und andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Ziffer 3 2 dieser Bedingungen findet entsprechende Anwendung. Gepäck, das insofern verbotene Gegenstände enthält, kann von der (Weiter-)Beförderung ausgeschlossen werden.

2) Der Reisende muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinennummer und dem Abfahrtsdatum etikettieren; anderenfalls ist die SVG für Verlust, Verwechslungen und fehlerhaftes Ein- oder Ausladen mit Ausnahme von Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns nicht verantwortlich.

Fundsachen werden frühestens nach zwei Wochen am Sitz des Veranstalters auf Sylt an das lokale Fundbüro abgegeben.

5. Leistungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, schließt der Reisepreis die Beförderung und Unterbringung des Reisenden und des Gepäcks sowie die Verpflegung an Bord. Nicht im Reisepreis enthalten sind Getränke sowie besondere Dienstleistungen. Im Übrigen ergibt sich der Umfang der vertraglichen Leistungen der SVG aus den Leistungsbeschreibungen, die in dem für die Reise gültigen Prospekt und der Reisebestätigung enthalten sind.

Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die SVG.

Eine Mobilitätseinschränkung, die die SVG zu Leistungen im Sinne der Verordnung für Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (EU-VO 1177/2010) verpflichtet, muss bei der Reiseanmeldung angezeigt werden.

6. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

1) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, wie z.B. wegen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes oder der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, und von der SVG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und nicht den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen.

2) Die SVG ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Falls ein Schiff aus von der SVG nicht zu vertretenden Gründen in Quarantäne kommt, hat der Reisende selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist er an Bord und wird er dort verpflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

3) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder einer Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von der SVG gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen oder
- unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder
- die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn die SVG eine

solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung der SVG zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber der SVG reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber der SVG nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

4) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

7. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

1) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, die Rücktrittserklärung auf einem dauerhaften Datenträger abzugeben. Die Erklärung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei der SVG bzw. dem buchenden Reisebüro eingeht.

2) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert

Die SVG den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die SVG eine

angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von der SVG zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

3) Die SVG hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter

Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten

Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die

Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostafel berechnet:

bis 45. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises

vom 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises

vom 29. bis 10. Tag vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises

vom 9. bis 1. Tag vor Reisebeginn 85 % des Reisepreises

bei Nichtantritt oder Stornierung der Reise am Abfahrtstag 95 % des Reisepreises.

4) Dem Reisenden steht das Recht zu, der SVG nachzuweisen, dass ein Schaden

nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

5) Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der

Abschluss einer Reiserücktrittskosten- sowie Reiseabbruchversicherung empfohlen.

8. Umbuchung, Ersatzreisende

1) Der Reisende ist berechtigt, bei einem Rücktritt vom Reisevertrag einen Ersatzreisenden zu benennen. Dieser Ersatzreisende tritt neben ihm in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages mit der SVG ein und haftet neben ihm als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstandenen Mehrkosten. Die SVG kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt die Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, erhebt die SVG mindestens ein Bearbeitungsentgelt von € 100 pro Person.

2) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB von der SVG durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der SVG sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung die SVG bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Die SVG wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

10. Rücktritt und Kündigung durch die SVG

Die SVG kann in folgenden Fällen vor Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen:

a) bei Zugang der Absage bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn, wenn die auf der Website (www.adler-expedition.de) und in der Buchungsbestätigung für die entsprechende Reise festgesetzte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht wird. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird die SVG unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende die auf den Reisepreis geleistete Zahlung unverzüglich zurück.

Erfolgt aus diesem Grund eine Umbuchung auf Wunsch des Reisenden, so entfällt die Bearbeitungsgebühr von € 100 gemäß Ziffer 8.

b) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende nach dem Urteil des Kapitäns,

– wegen Krankheit, Gebrechen oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig ist

– auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist

– eine Gefahr für die Gesundheit anderer Passagiere, der Besatzungsmitglieder und Mitarbeiter der SVG darstellt

– unter falschen Angaben gebucht hat

– die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört

– sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist

c) bei einer Schwangerschaft ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist, wenn sich die Reisende zum Zeitpunkt des Reisebeginns in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befindet bzw. die 24. Schwangerschaftswoche während der Reise erreicht. Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord des Schiffes ist die Beförderung in diesem Fall ausgeschlossen. Konnte die Reisende dies zum Zeitpunkt der Buchung nicht wissen, wird die SVG den bereits geleisteten Reisepreis zurückerstatten, wenn die Mitteilung an die SVG unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, behält die SVG einen Anspruch gemäß Ziffer 7. werdende Mütter, die zur Zeit der Einschiffung weniger als 24 Wochen schwanger sind, müssen eine fachärztliche (gynäkologische) Reisefähigkeitsbescheinigung, in der das Fahrtgebiet bestätigt wird, vorlegen.

Wird aus einem unter b genannten Grund gekündigt bzw. erfolgt insofern ein Rücktritt, so kann der Reisende von der (Weiter-)Reise ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die SVG behält den Anspruch auf den Reisepreis; der Wert etwaiger ersparter Aufwendungen sowie etwaiger

Vorteile, die die SVG aus anderweitiger Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt, wird angerechnet. Eventuell entstehende zusätzliche Kosten für die Rückreise trägt der Reisende.

d) sollte ein Reisender ein Kind vor der Vollendung des 6. Lebensjahres ohne ausdrückliche Einwilligung oder Genehmigung von der SVG zur Reise verbindlich anmelden.

11. Beistandspflicht

Befindet sich der Reisende gemäß § 651k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, verpflichtet sich die SVG zum Beistand, insbesondere durch:

- a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung
- b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikation
- c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Abs. 3 sowie § 651q Abs. 2 BGB bleiben unberührt

12. Gewährleistung

1) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende gegenüber der Schiffsleitung, einem örtlichen Leistungsträger oder der SVG Abhilfe verlangen. Schiffsleitung und örtliche Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Die SVG kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die SVG kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, z.B. eine andere Fluggesellschaft bzw. ein anderes Schiff eingesetzt oder eine andere Route befahren wird. Der Reisende kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, für die SVG erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde.

2) Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Die Minderungsansprüche gemäß § 651m BGB und Schadensersatzansprüche gemäß § 651n BGB können nicht geltend gemacht werden, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.

3) Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er der SVG zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von der SVG verweigert

wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag auf diese Weise aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch dieser Gegenstand des Reisevertrages war. Der Reisende hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf Leistungen entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren.

13. Haftung der SVG

1) Allgemeine Haftung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Reisende verpflichtet, gegenüber der Schiffsleitung, einem örtlichen Leistungsträger, dem Reisevermittler, über den er die Reise gebucht hat, oder der SVG den Mangel anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

a) Höchsthafung

Die vertragliche Haftung der SVG für Schäden, die nicht Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind, ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

Gleiches gilt, wenn der Schaden darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein ein von der SVG eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf schuldhaftem Handeln beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben davon unberührt. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

b) Gesetzliche Ansprüche

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 13 1 a gelten die in diesen Reisebedingungen enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gegenüber allen Schadensersatzansprüchen des Reisenden, gleichgültig ob sie auf den Reisevertrag oder andere Rechtsgrundlagen gestützt sind.

2) Haftungsbeschränkung

a) Allgemeines

Ein Schadensersatzanspruch gegen die SVG ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann

oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

b) Haftung bei Schiffsreisen

Sofern die SVG bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Beförderers zukommt, richtet sich die Haftung der SVG nach den jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Handelsgesetzbuch)

c) Wertgegenstände

Für Beschädigung oder Verlust von persönlicher Ausrüstung (z.B. Foto- oder Filmausrüstung, Kleidung, Schmuck oder sonstige Wertsachen) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen außerhalb des Schiffes haftet die SVG nicht, es sei denn, die Schäden bzw. Verluste sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der SVG zurückzuführen. Auch bei Aufbewahrung oder Transport, in den bei Landaktivitäten oder Transfers eingesetzten Fahrzeugen ist jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der SVG zur Beschädigung oder zum Verlust geführt hat.

Für Beschädigung oder Verlust von Kabinengepäck haftet die SVG nach den Regeln des Handelsgesetzbuches. Schmuck, Bargeld und sonstige Wertsachen sind im Handgepäck zu transportieren (und nicht im aufgegebenen Gepäck).

d) Fremdleistungen

Die SVG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreiseleistung der SVG sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Die SVG haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens der SVG ursächlich war.

14. Insolvenzschutz

Die SVG hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz sichergestellt, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen deswegen ausfallen, und die insoweit notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Der Reisende hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch.

15. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von der SVG wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen gelten.

16. Verweigerung der Landungserlaubnis, Kosten der Weiterreise

Wird die Landung oder die Einreise des Reisenden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann die SVG den Reisenden und/oder sein Gepäck nach einem anderen Hafen oder Land, die vom Schiff angelaufen werden, weiterbefördern und dort landen. Der Reisende muss der SVG ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Reisebedingungen.

17. Havarie-Grosse

Der Reisende ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitgebracht hat, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse (§ 588 HGB). Er hat kein Recht auf Vergütung im Falle einer Havarie-Grosse.

18. Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

Die SVG ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil der Reise.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Ort, an dem der Beförderer seinen Hauptsitz hat.

20. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der SVG und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

21. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

22. Änderungsvorbehalt

Die Angaben und Preise in dem für die Reise gültigen Prospekt unterliegen ggf. Änderungen. Maßgeblich ist die Reisebestätigung.

Eine Preisanpassung vor Vertragsabschluss ist gesetzlich insbesondere zulässig, wenn nach Veröffentlichung des Prospekts aus folgenden Gründen eine Änderung notwendig ist:

- a) aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse
- b) wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospekts verfügbar ist.

23. Geltendmachung von Ansprüchen:
Adressat, Information
über Verbraucherstreitbeilegung

- 1) Ansprüche nach § 651i Abs.3 Nr. 2, 4–7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber der SVG geltend

zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den

Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war.

Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

- 2) Die SVG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die SVG verpflichtend würde, informiert die SVG den Kunden hierüber in geeigneter Form.

24. In allen Angelegenheiten kann die Adler-Schiffe GmbH & Co. KG, Boysenstraße 13, 25980 Sylt im Namen und für Rechnung der SVG auftreten. Die Veranstalterhaftung der SVG bleibt davon unberührt.

Veranstalter

Sylter Verkehrsgesellschaft, Trift 1, 25980 Sylt

Tel: +49 46 51 / 836100

www.svg-busreisen.de | info@svg-busreisen.de